

BGH, Urteil vom 09.07.1970 – IX ZR 155/68LG Hamburg; OLG Hamburg14.02.1968

Titel:

BGH: Urteil vom 09.07.1970 - IX ZR 155/68

Normenketten:

Art. IV Nr. 1 BEG-SchlußG

Art. III Nr. 2 Abs. 2 BEG-SchlußG

Amtlicher Leitsatz:

Ein Angleichungsantrag unter entsprechender Anwendung von Art. III Nr. 2 Abs. 2 BEG-SchlußG ist unzulässig, wenn am 18. September 1965 die Klage- oder Berufungsfrist noch nicht abgelaufen war (unter teilweiser Aufgabe von BGH RzW 1969, 517 Nr. 66).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtskraft:

rechtskräftig

Verkündet am 9. Juli 1970

Text1

BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 25. Juni 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter von der Mühlen, Offterdinger, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 14. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

Von Rechts wegen

Die Klägerin ist die Witwe, der Kläger der Sohn des 1955 verstorbenen Dr. H. Br.. Dieser ist wegen seiner jüdischen Abstammung verfolgt worden und wanderte im März 1939 nach den USA aus. Dort erkrankte er an einem Diabetes mellitus und an ausgedehnten Skleroseerscheinungen. Die Todesursache war ein Herzinfarkt verbunden mit Herzversagen.

Die Klägerin ist seit August 1960 in zweiter Ehe verheiratet. Sie hat als Alleinerbin Ansprüche nach Dr. H. Br. wegen verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden (§§28 ff BEG) angemeldet. Als Hinterbliebene haben beide Kläger Ansprüche nach §41, 15 BEG geltend gemacht.

Durch Bescheid vom 23. Juli 1962 lehnte die Beklagte die Ansprüche der Kläger ab, weil es nach dem ärztlichen Gutachten nicht wahrscheinlich sei, daß die Gesundheit des Dr. Hugo Breit durch die Verfolgung beeinträchtigt worden und sein Tod verfolgungsbedingt sei. Durch Urteil vom 5. März 1965 hat das Landgericht die Klage abgewiesen, weil das ärztliche Gutachten den Zusammenhang überzeugend verneint habe. Dieses Urteil ist am 20. September 1965 rechtskräftig geworden.

Unter Bezugnahme auf ihre Globalanmeldungen vom 23. Dezember 1965 haben die Kläger im August 1966 beantragt, erneut über die Ansprüche wegen des Lebensschadens zu entscheiden. Durch Bescheide vom 5. Oktober 1966 hat die Beklagte die Anträge als unzulässig zurückgewiesen, weil ein neues Antragsrecht weder auf Art. III Nr. 1 Abs. 1 noch auf Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG gestützt werden könne.

Mit ihrer Klage verfolgen die Kläger ihre Ansprüche nach §41, 15 BEG weiter. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung ist erfolglos geblieben. Mit der Revision beantragen die Kläger, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Der Rechtsstreit geht um die Frage, ob die Kläger nach dem BEG-Schlußgesetz berechtigt sind, ihre Ansprüche nach §41, 15 BEG erneut geltend zu machen. Das Berufungsgericht hat das mit Folgenden Erwägungen verneint:

1.

Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG sei gegeben, wenn dem Berechtigten auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG erstmalig ein Entschädigungsanspruch zustehe, Hierzu gehöre auch die Änderung der §§15 und 41 BEG, soweit die Schuld Voraussetzungen - vorsätzliche oder leichtfertige Tötung des Verfolgten - gestrichen worden seien. Zwar hätten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Ansprüche gemäß §41 BEG in Verbindung mit §§15 ff BEG ein Verschulden im Sinne von §15 Abs. 1 BEG vorausgesetzt. Die Entschädigungsbehörden seien jedoch, insbesondere auf Grund der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23. Juni 1959, davon ausgegangen, daß die Verfolger bei Gewaltmaßnahmen gegen rassistisch Verfolgte, die zu einem Schaden an Körper oder Gesundheit führen konnten, auch den Tod des Verfolgten in Kauf genommen hätten. Habe somit nach früherem Recht die Schuld Voraussetzung bejaht werden können wie bei allen Verfolgten, die in KZ-Haft waren, so sei ein neues Antragsrecht nicht gegeben. Der Bescheid vom 23. Juli 1962 und das Urteil vom 5. März 1965 hätten dann auch ausschließlich solche Fragen erörtert und die Ablehnung ausschließlich auf solche Erwägungen gestützt, die noch nach geltendem Recht erheblich seien.

Die übrigen Änderungen des §41 BEG seien für das Antragsrecht der Klägerin ohne Bedeutung. Entgegen der Annahme der Berufung sei auch bisher in den Fällen des §41 BEG kein voller Beweis verlangt worden. Heute wie früher genüge es, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgung und Krankheit und zwischen Krankheit und Tod wahrscheinlich sei. Insoweit habe §41 Abs. 2 BEG nur den bisherigen §23 Abs. 2 der 2. DV-BEG ersetzt.

2.

Auch aus Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG könnten die Kläger kein neues Antragsrecht herleiten. Diese Bestimmung erlaube nur eine neue Entscheidung über den Rentenanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Äußerstenfalls sei auch über die Kapitalentschädigung und den Heilbehandlungsanspruch neu zu entscheiden, nicht dagegen über die Hinterbliebenenansprüche. Obwohl §29 BEG unter den Leistungen, die wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gewährt werden, auch die Versorgung der Hinterbliebenen anführe, seien diese Entschädigungsleistungen als solche wegen Schadens an Leben anzusehen.

Da die Voraussetzungen für eine erneute Geltendmachung des Anspruchs nach §41 BEG ohnehin nicht vorlägen, könne auf sich beruhen, daß das im Vorprozeß ergangene Urteil vom 5. März 1965 erst nach Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes rechtskräftig geworden sei.

II.

Diese Ausführungen tragen im Ergebnis die Entscheidung des Berufungsgerichts.

1.

Zutreffend ist das Oberlandesgericht bei Prüfung des Neuantragsrechts nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG davon ausgegangen, daß der Wegfall der Schuldvoraussetzungen in §§41, 15 BEG einen Anspruch auf Entschädigung erstmalig begründen kann. Dieses Recht setzt auch nicht voraus, daß die frühere Entscheidung auf der geänderten Gesetzesbestimmung beruhte. Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG sieht eine solche Einschränkung nicht vor. Das hat der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 9. Juli 1970 - IX ZR 240/69 begründet.

Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall ein neues Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG gegeben ist, erfordert jedoch einen konkreten Rechtslagenvergleich, nämlich die Feststellung, daß sich zugunsten des Antragstellers die Rechtslage durch die Gesetzesänderung verbessert hat (BGH RzW 1968, 331 Nr. 28). Daher wäre im Falle der Kläger zunächst Voraussetzung, daß nach ihrer Darstellung und dem ermittelten Sachverhalt die bisher nach §§41, 15 BEG geltenden Schuldvoraussetzungen für die Durchsetzung des Anspruchs überhaupt von Bedeutung sein konnten.

Bei dieser Prüfung ist von der Rechtslage auszusehen, wie sie unmittelbar vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes, also am 17. September 1965, bestanden hat (vgl. Urteil des BGH vom 9. Juli 1970 - IX ZR 240/69). Das Revisionsgericht ist zur selbständigen Prüfung dieser Frage berufen, dabei jedoch an den vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist Dr. Breit 1937 verhaftet und wegen sogenannter Rassenschande zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Nach deren Verbüßung wurde er in das Konzentrationslager Buchenwald eingewiesen und erst im Januar 1939 aus der Haft entlassen. Im März 1939 ist er ausgewandert. Bei diesem Sachverhalt ist es nicht zweifelhaft, daß die verfolgenden Stellen für den Fall, daß ihre Verfolgungsmaßnahmen zu einem Schaden des jüdischen Klägers an Körper oder Gesundheit führten, auch die Todesfolge gebilligt haben. Dieser bedingte Vorsatz reicht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt RzW 1965, 310 Nr. 13) zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands der §§41, 15 BEG aus. Dem entspricht auch die Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23. Juni 1959 Nr. 3. Scheiterte demnach bereits vor der Neufassung der §§41, 15 BEG der Anspruch der Kläger auf Versorgung nach §§29 Nr. 6, 41 BEG nicht am Fehlen der subjektiven Voraussetzungen, so haben die Änderungen in Art. I BEG-SchlußG für sie nicht erstmalig einen Entschädigungsanspruch begründet.

Aus der Änderung des §31 BEG kann die Revision für ihre Rechtsauffassung nichts herleiten. Der Gesundheitsschadensanspruch des Erblassers ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Auch setzt

der Anspruch nach §41 BEG keinen Gesundheitsschadensanspruch des verstorbenen Verfolgten voraus.

Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG steht den Klägern daher nicht zu.

2.

Die Kläger können ihr Antragsrecht auch nicht auf Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG stützen. Ein Recht auf Angleichung steht den Klägern schon deshalb nicht zu, weil vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes am 18. September 1965 über den Anspruch der Kläger nicht rechtskräftig gerichtlich entschieden worden ist. Das klageabweisende Urteil des Landgerichts vom 5. März 1965 ist erst am 20. September 1965 rechtskräftig geworden.

Der Bundesgerichtshof hat zwar im Urteil RzW 1969, 517 Nr. 66 ausgesprochen, daß die sinngemäße Anwendung des Art. III Nr. 2 Abs. 2 BEG-SchlußG für die Neuanmeldungen des Art. IV Nr. 1 BEG-SchlußG geboten ist. Nach erneuter Überprüfung hält der Senat hieran in dieser allgemeinen Form nicht fest. Die Gründe, die in des entschiedenen Fall eine entsprechende Anwendung des Art. III Nr. 2 Abs. 2 BEG-SchlußG geboten, lagen in dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung des BEG-Schlußgesetzes, auf möglichst einfache und zweckmäßige Weise allen Berechtigten den Zugang zu den verbesserten Entschädigungsleistungen zu eröffnen. Dieses Ziel kann mit der Revisionszulassungsbeschwerde wegen der besonderen Voraussetzungen dieses Rechtsmittels (§219 Abs. 2 BEG) vielfach nicht erreicht werden. Die medizinische Nachprüfung - von der entgegen Brunn (RzW 1969, 517 Anm. zu Nr. 66) die kurz vor Erlass des Schlußgesetzes ergangenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte nicht ausgeschlossen werden können und, soweit aus den Materialien des Gesetzes ersichtlich, auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen werden sollten, daß Art. III Nr. 2 Abs. 2 in Art. IV Nr. 1 BEG-SchlußG nicht für anwendbar erklärt worden ist - kann in solchen Fällen nicht mehr im gerichtlichen, sondern nur im behördlichen Verfahren vorgenommen werden.

Art. III Nr. 2 Abs. 2 BEG-SchlußG ist aber nicht auf die Fälle beschränkt, in denen bei Verkündung des BEG-Schlußgesetzes die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung nur deshalb noch nicht eingetreten war, weil die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde nach §220 BEG noch lief (§220 Abs. 2 BEG). Die Vorschrift gilt vielmehr auch für die Fälle, in denen die Klage-, die Berufungs- und die Revisionsfrist noch nicht abgelaufen waren. In diesen Fällen ist aber bei einer Gesetzesänderung durch Art. I BEG-SchlußG gerade der Neuantrag bei der Entschädigungsbehörde regelmäßig der einfachere und zweckmäßigere Weg, um den neuen oder den erweiterten Entschädigungsanspruch durchzusetzen. Denn im Falle der Rechtsänderung bedarf es häufig neuer Ermittlungen, die zweckmäßig die Behörde anstellt. Außerdem ist bis zur neuen Entscheidung der Behörde offen, ob sich auch bei Anwendung des neuen Rechts Zweifel ergeben, die der gerichtlichen Klärung bedürfen. Bei der Angleichung nach Art. IV BEG-SchlußG gelten diese Gesichtspunkte dagegen nur in beschränktem Maße, da insoweit das materielle Recht nicht geändert worden ist. Sie hängt von der Anwendung bestimmter neuer Rechtsgrundsätze oder neuer medizinischer Erkenntnisse ab. Die Auseinandersetzung ist in diesen Fällen in der Regel weit fortgeschritten; ihre Gegenstände und Ergebnisse sind, da die Rechtslage unverändert ist, im allgemeinen auch weiterhin entscheidungserheblich. Insbesondere kann auch die Neuurteilung unter etwa veränderten medizinischen Gesichtspunkten häufig auf den bisherigen Verfahrensergebnissen aufbauen. Deswegen führt der Wiederbeginn des Verfahrens bei der Behörde hier regelmäßig nicht zum beschleunigten Abschluß, solange mit gerichtlichen Rechtsmitteln die neuen Beurteilungsgesichtspunkte geltend gemacht werden können. Es erscheint deshalb sinnvoller, das Verfahren in dem Stand fortzuführen, in dem es sich bei Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes befand. Soweit der Verfolgte in diesem Verfahren die Möglichkeit hat, den

bisherigen Streitstoff in vollem Umfang in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht überprüfen zu lassen, ist für einen besonderen Angleichungsantrag kein Raum (so im Ergebnis auch OLG Zweibrücken RzW 1970, 285 Nr. 31; Brunn RzW 1969, 517 und 1970, 251). Denn er erhält im Klage- oder Berufungsverfahren die Möglichkeit, seinen Anspruch nach den neuen Rechtsgrundsätzen oder nach den neuen medizinischen Erkenntnissen überprüfen zu lassen, die sich vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes herausgebildet hatten. Der Sinn der Übergangsregelung, das neue Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, würde in das Gegenteil verkehrt werden, wenn in den Fällen eines angleichungsfähigen Tatbestandes nur deshalb ein neues Antragsrecht anstelle der sonst einzulegenden Rechtsmittel eingeräumt würde, um für den Antragsteller mehrere Tatsacheninstanzen zur Überprüfung seines Anspruchs zu schaffen.

Ein Interesse des Berechtigten an einer erneuten Antragstellung bei der Behörde kann in den Fällen des Art. IV BEG-SchlußG daher nur dann als vorrangig gegenüber dem Beschleunigungsgrundsatz des BEG und des BEG-Schlußgesetzes anerkannt werden, wenn er bei Verkündung des BEG-Schlußgesetzes keine verfahrensrechtliche Möglichkeit mehr hatte, den bisherigen Streitstoff im Umfang der Angleichungsvorschriften überprüfen zu lassen. Das gilt jedenfalls dann, wenn ihm als Rechtsbehelf nur noch die Nichtzulassungsbeschwerde nach §220 BEG zur Verfügung stand. Ob das auch dann geboten ist, wenn das Oberlandesgericht die Revision zugelassen hatte und die Revisionsfrist bei Verkündung des BEG-Schlußgesetzes noch nicht abgelaufen war, braucht hier nicht entschieden zu werden. Im Falle der Kläger lief bei Verkündung des BEG-Schlußgesetzes noch die Berufungsfrist des §218 Abs. 2 BEG. Das gab ihm die Möglichkeit, den nach §§29 Nr. 6, 41 BEG geltend gemachten Anspruch durch das Oberlandesgericht in vollem Umfang überprüfen zu lassen.

Auf die weitere Rechtsfrage, ob in den Fällen der §§29 Nr. 6, 41 BEG eine Angleichung aus medizinischen Gründen zulässig ist, kommt es hier daher nicht mehr an. Der Senat hat diese Frage in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 9. Juli 1970 - IX ZR 251/67 - verneint.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 9.7.1970 - IX ZR 155/68, BeckRS 1970, 31372639